

Amtlicher Theil.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben laut Allerhöchsten Handschreibens vom 26. Juni d. J. dem k. k. Statthalter der Markgrafschaft Mähren Ludwig Freiherrn Poffinger von Choborski die Würde eines geheimen Rathes mit Rücksicht der Taten allergnädigst zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Vom Tage.

Die internationale Sanitätsconferenz faßte am 2. d. folgenden Beschluß: „Die Conferenz stimmt ohne Discussion vorläufig über jede einzelne wissenschaftliche Vorfrage ab. Sollte die Abstimmung jedoch nicht die einhellige Zustimmung der Mitglieder zu einem Beschlusse der Conferenz ergeben, so hat die Minorität das Recht, ihre Anschauung, respective Anträge der Conferenz zur Beschlußfassung vorzutragen.“ Die Conferenz sprach sich bei weiterer Debatte dahin aus: „daß die Seuche außer dem indischen Gebiete in keinem Theile der Welt einen autochthonen Charakter habe, daß sie namentlich in Europa noch nicht heimisch geworden sei, mithin immer noch die einzelnen Epidemien als von Indien ausgegangen zu betrachten seien.“

Ueber den Vorgang bei den Ergänzungswahlen für den böhmischen Landtag entnehmen wir den uns vorliegenden Blättern nachstehenden Bericht: „Im czechischen Lager ist die Verwirrung auf ihrem Höhepunkt angelangt und der Wiederaufbau des böhmischen Staatsrechtes erhält immer mehr Aehnlichkeit mit dem babylonischen Thurmabau. Das jungeczechische Idiom ist zwar von dem altczechischen nicht verschieden, aber dennoch verstehen sich die beiden Fractionen nicht. Nur die Schimpereien und die moralischen Fuztritte, welche als Argument in dem heißen Kampfe der Czechen dienen, scheinen ein Gemeingut der Nation zu sein — allen Fractionen verständlich. Die Erbitterung ist in den beiden Lagern bis zur gegenseitigen Beschimpfung und Beleidigung gediehen. Selbst Dr. Riegers Persönlichkeit, welche bis nun doch einen gewissen Nimbus hatte, wird nicht geschont. Das Resultat, von welchem die Wahlen in den Landgemeinden begleitet sein werden, ist ziemlich gleichgültig und leicht vorauszu sehen. Nur der Wahlkampf war interessant, weil er den tiefen Riß im Lager der Czechen weit klaffend zeigte. Der Sieg der einen oder der anderen czechischen Fraction ist ganz irrelevant und er vermag nicht jene Erscheinungen wegzuleugnen, welche sich als unzweideutige Symptome der um sich greifenden Zersetzung im czechischen Lager darstellen. Die letzten Tage der Wahlbewegung in Böhmen waren reich an solchen Erscheinungen und gaben Zeugnis von der Wuth und Erbitterung, mit welcher sich beide Parteien, die um das Vertrauen des Volkes concurren, gegenseitig bekämpfen. So schreibt die „Politik“ im Auftrage Riegers und Palackys über die Jungczechen: „Heraus schneiden und ausbrennen muß die Nation dieses eiternde Geschwür seines Körpers und mit nationalem Bann belegen eine Coterie, die sich vor wenigen Wochen gegen Verrath wehrte, die aber mit der Demoralisation des Volkes schon solche Fortschritte gemacht zu haben glaubt, daß sich ihre hervorragendsten Führer nicht entblöden, den Wählern offen ins Gesicht Landesverrath und Fahnenflucht und Unterwerfung zu predigen.“ Selbstverständlich sind auch die Spalten der anderen altczechischen Blätter, namentlich des „Pekro“ und des „Czech“, voll von derlei haßerfüllten Auslassungen gegen die „Jungen“.

Parlamentarisches aus Ungarn.

„Reform“ bemerkt über die muthmaßliche Dauer der laufenden Reichstagsession folgendes:

„Sobald die vereinigten Eisenbahn- und Finanz-Ausschüsse dem Hause ihre Berichte über die ihnen zugewiesenen Eisenbahnvorlagen eingereicht haben werden, wird jede Section die Berichte in einer Nachmittags-Sitzung erledigen. Gleichzeitig mit der sodann erfolgten Unterbreitung des Berichtes des betreffenden Central-Ausschusses gedenken mehrere Abgeordnete den Antrag zu stellen, daß die Sitzungen von 9 bis 3 Uhr gehalten werden sollen. Nach der allgemeinen Stimmung zu urtheilen, herrscht bei der großen Mehrzahl der Rechten so wohl wie des linken Centrums die Absicht, bei der Ver-

handlung des Wahlgesetzentwurfes nicht zu viel Anstände zu machen und, soviel es ohne Schädigung des Meritums der Sache geschehen kann, die Beratungen zu beschleunigen. Trotzdem wird es aber, wenn man bis Mitte Juli fertig werden will — und das wird vom Interesse der Regierung geboten und von der großen Mehrzahl der Abgeordneten gewünscht —, unbedingt nothwendig sein, die Stundenzahl der Sitzungen zu vermehren; sonst darf man darauf gefaßt sein, daß der Reichstag nicht vor Ende Juli aufbrechen würde; ja sogar bei der aus „Präcedenzfällen“ bekannten Geneigtheit des Hauses, die Session immer in den ersten Tagen eines Monats zu schließen, wäre es nicht unwahrscheinlich, daß wir erst anfangs August das Auseinandergehen unserer Sendboten erleben könnten.“

„B. Lloyd“ schreibt mit Bezug auf das angeregte Gesez, betreffend die Einführung der Civilehe, nachstehendes:

„Wie unser wiener Correspondent wissen will, wäre die Weigerung der ungarischen Regierung, die Civilehe schon jetzt in Verhandlung zu ziehen, zum nicht geringen Theile vielleicht auch auf den Umstand zurückzuführen, daß die Absicht besteht, auf diesem wichtigen Gebiete eine Art Conformität der beiderseitigen Legislationen herzustellen. Eine solche Anschauung entspräche ganz den Forderungen, die man an die moderne Legislation und namentlich auf einem Gebiete zu stellen berechtigt ist, auf welchem, wie kaum einem zweiten, die Wechselbeziehungen zwischen beiden Reichshälften so intensiver Natur sind und auf welchem andererseits keine nationalen und sonstigen Eigenthümlichkeiten sich einer solchen Conformität hindernd in den Weg stellen können.“

Die jetzt bestehende Ungleichartigkeit der Normen auf dem Gebiete der Ehegesetzgebung hat schon seit 1867 Erscheinungen im Gefolge, die vom Standpunkte einer geregelteren Legislative kaum zu billigen, wenn auch nicht zu hindern sind. Diese fingierten Eypatriierungen österröcherischer Staatsangehöriger, die trotz ihres Uebertrittes zum Protestantismus in Wien nach geldöster katholischer Ehe keine zweite eingehen können, als ungarische Staatsbürger hiezu jedoch berechtigt sind; die Nothwehrleihen, zu denen andererseits die ungarischen Staatsangehörigen in Oesterreich schreiten müssen — dies alles sind Erscheinungen, die schon jetzt zu den mannigfaltigsten Unzukömmlichkeiten führen und den Keim zu einer Reihe von Rechtsfragen in sich tragen, die für die eine oder andere Kategorie von solchen sich eine Supplementar-Gesetzgebung selbst schaffenden Persönlichkeiten nicht immer einen günstigen Charakter annehmen müssen.

Die Einführung der Civilehe würde solche Erscheinungen in der That ausschließen, aber auch nur dann, wenn in bezug auf die Grundprincipien der betreffenden Legislation eine volle Uebereinstimmung zwischen hier und jenseits der Leitha herrscht. Man denke sich nur den einen Fall, daß hier die Civilehe nach französischem Muster unaufschieblich, jenseits der Leitha hingegen trennbar wäre. Würden, um nur das eine Moment anzuführen, nicht die gleichen Manöver in fraudem loges, und mögen sie in ihren Zielen noch so ehrenwerth sein, sich dann wiederholen. Vielleicht — vielleicht sagen wir — ist der Ausdruck des Ministerpräsidenten, er müsse die Frage vorerst noch „studieren“, auf die hier signalisirte Strömung zurückzuführen.“

„Magyar Politika“ meldet über die serbische Kirchenfrage:

„Die Wahlen für den serbischen Kirchencongreg sind noch nicht bestimmt festgestellt, welche Elemente in demselben dominieren werden, aber jedenfalls dürfte eine gemäßigtere Stimmung Platz greifen. Seit Jahren bemerken wir, sagt das Blatt, daß die öffentliche Meinung, welche auf die Regierung eine Pression ausübt, in dieser Frage ganz grundlos ausgehezt wird; die angeblichen Umtriebe u. s. w. sind nicht zu sehen und alles ist übertrieben. Diese unbegründeten Verdächtigungen erschweren die Lösung, ohne uns zu nützen. Ueberlassen wir die Regelung dieser Kirchenfrage den Serben selbst. Wenn wir schon den in vieler Hinsicht schlechten Gesezartikel IX. vom Jahre 1868, welcher denselben völlige Autonomie sichert, gebracht haben, so seien wir doch nicht kleinlich in der Anwendung des Gesezes. Selbst wenn die Omlabinisten die Majorität erlangen und ihre Position mißbrauchen, so vertrauen wir doch auch ein wenig der Einsicht des serbischen Volkes; sie werden schon selbst einsehen, daß sie irregeführt wurden, und werden die Ausschreitungen nicht zulassen. Die Serben leben doch endlich im Lande und sie zu vertreiben wird doch niemandem beifallen, es muß deshalb ein modus vivendi gefunden werden und wird sich auch sehr leicht finden,

wenn die Regierung auch ferner die möglichst größte Objectivität beobachtet und mit strenger Aufrechterhaltung des staatlichen Aufsichtsrechtes den Congress sich frei bewegen läßt und die ungarischen Blätter so einsichtsvoll sein werden, mit der unnöthigen Hezerei aufzuhören.“

Die Bischofsconferenzen in Fulda.

Die „Prov. Corr.“ widmet den angeblichen Friedensvorschlügen des deutschen Episcopates folgenden Artikel:

„Wenn nach dem Schlusse der fuldaer Conferenzen verlautet, daß die friedlichen Erwägungen zu überwiegender Geltung gelangt seien, so wird jeder deutsche Patriot sowie jeder besonnene Freund der Kirche diese Botschaft insofern sie in den Thatfachen Bestätigung findet, mit aufrichtiger Freude begrüßen.“

Aber die Friedensbotschaft hat nur dann einen ernstesten Sinn und eine thatsächliche Bedeutung, wenn die Friedensstimmung der Bischöfe auf denjenigen Voraussetzungen und Grundlagen beruht, auf welchen allein von Frieden die Rede sein kann. Die Verfassungsbestimmungen und die darauf begründeten Geseze, welche mit Zustimmung der Reichsvertretung und der preussischen Landesvertretung festgesetzt worden sind, bilden den Boden, auf welchem allein die Beziehungen zwischen Staat und Kirche sich entwickeln können, auf welchem allein ein erneutes friedliches Einvernehmen fortan möglich ist.

Jeder Friedensversuch, welcher nicht von dieser unbedingt feststehenden Thatfache ausgeht, muß von vornherein als eitel und fruchtlos angesehen werden.

Allerdings liegt es, wie schon jüngst angedeutet wurde, in der Macht der Bischöfe, die tief einschneidenden neuesten Mai-Geseze thatsächlich unwirksam zu machen; denn die Geltung derselben tritt überhaupt nur ein, wenn die vorjährigen Kirchengeseze misachtet und verlegt werden. Sobald die Geistlichkeit die staatlichen Forderungen, welchen sie sich in andern Ländern gefügt hat, auch in Preußen erfüllt, werden alle die Zwangsbefugnisse, welche der Staat in den weiteren Gesezen seinen Behörden gesichert hat, von selbst wirkungslos.

Die Regierung wird sich gewiß mit Freuden der Nothwendigkeit überhoben sehen, von den scharfen Waffen der neuesten Geseze Gebrauch zu machen, sobald die katholische Geistlichkeit sich thatsächlich auf den Boden der Achtung und Befolgung der Staatsgeseze stellt und den Anspruch aufgibt, eine fremde Souveränität neben der Staatsouveränität aufzurichten in Dingen, die mit dem innern Glaubensleben und mit den Heilspflichten der Kirche nichts zu thun haben.

Die Regierung hat während des ganzen Verlaufs des Kampfes immer und immer wieder betont, daß sie durch Feststellung der Grenzen zwischen dem staatlichen und rein kirchlichen Gebiete vor allem das künftige friedliche Nebeneinanderstehen und erspriehliche Wirken der beiden von Gott gesegneten Gemeinschaften sichern wolle. Mögen die Bischöfe je eher je lieber wirklich den verfassungsmäßig und gesetzlich gegebenen Boden betreten, auf welchem allein die Vermittelung der thatsächlichen Wirren zu erreichen ist.“

Politische Uebersicht.

Paibach, 5. Juli.

Wie das „Neue Fremdenblatt“ erzählt, wird schon in nächster Zeit das Einberufungspatent für die Landtage erscheinen. Als Eröffnungstermin ist in den meisten Ländern der 15. September in Aussicht genommen. Mit Zugrundelegung einer sechswohentlichen Dauer für die Landtagsthätigkeit wird es dann möglich, den Reichsrath für Anfang October einzuberufen.

Die „Pall Mall Gazette“ widmet dem Zwiespalt zwischen Kirche und Staat in Deutschland eine Besprechung, in welcher sie das von der preussischen Regierung eingeführte System kirchlicher Selbstverwaltung als das wirksamste Mittel, um dem Einflusse der hierarchischen Constitution der Kirche entgegenzuarbeiten, bezeichnet. Die Bischöfe werden finden, daß sie durch ihre eigene Petarde in die Höhe geschleudert wurden. Statt daß ihre Weigerung, die Functionen ihres Amtes unter den vom Parlament vorgeschriebenen Bedingungen zu vollziehen, Dideresen ohne Bischöfe und Pfarren ohne Priester läßt, wird sie direct dazu geführt haben, daß dem hierarchischen System ein populäres System kirchlicher Selbstverwaltung substituirt wird. — Der Bun-

der Rath beschloß, die süddeutschen Zweiguldenstücke vom Neujahr 1875 ab außer Cours zu setzen.

Die „Corresp. Havas“ will wissen, daß man sich in Versailles stark mit dem Gedanken beschäftige, die Nationalversammlung noch vor dem August eine Vacanz antreten zu lassen und so die Frage über die Organisation des Septennats erst im Herbst in Angriff zu nehmen.

Das englische Unterhaus setzte die Berathung des Antrages Burt auf Errichtung eines irischen Parlaments fort. Nachdem Disraeli gegen den Antrag gesprochen, wurde derselbe mit 458 gegen 61 Stimmen abgelehnt.

Die russische „St.-Petersburger Zeitung“ meldet, daß der russische Reichsrath sich diesertage mit der Umwandlung des bisherigen Domänenministeriums in ein Handels- und Ackerbauministerium befaßt werde, das am 1. Jänner 1875 ins Leben treten soll. Damit würde auch die Aufhebung der bisherigen Provinzial-Domänenkammern verbunden sein, die durch Verwaltungsbehörden von umfassenderem Wirkungskreis ersetzt werden sollen.

Bei Estella sind 38,000 Carlisten concentrirt. Man hofft, daß General Zabala, der über 106 Kanonen verfügt, siegen werde.

Nachrichten aus Japan melden, daß die Regierung die Expedition nach Formosa, nachdem sie dieselbe abbestellt hatte, dennoch abgehen lassen mußte, weil die Truppen darauf bestanden und allen gegentheiligen Befehlen den Gehorsam verweigerten.

Zum Unterrichtswesen.

Das von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Kultus und Unterricht mit Verordnung vom 26. Mai l. J. an sämtliche Landes Schulbehörden erlassene „Organisationsstatut der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen in Oesterreich“ wird für die regelmäßige Bildung der Zöglinge vom Schuljahre 1874/75 anfangend allein maßgebend sein.

Da jedoch für die nächsten Jahre in jenen Ländern, wo sich der Lehrermangel besonders fühlbar macht, gegen diese Calamität noch specielle Maßnahmen ergriffen werden müssen, wurden die Landes Schulbehörden aufgefordert, diesbezüglich nach Erforderniß ehestens Beschlüsse zu fassen und Anträge zu stellen. Ihrer Erwägung ist speciell anheimgegeben, ob nicht neben der statutenmäßigen Fortführung der bestehenden Bildungsanstalten auf die Dauer des dringenden Bedarfs an allen oder einzelnen dieser Anstalten auch besondere einjährige (praktische) Bildungscurse für Zöglinge, welche alle oder mehrere Oberklassen der Mittelschulen absolvirt haben, zu errichten; ob nicht ferner tüchtige Volksschullehrer des Landes aufzumuntern wären, begabte Schüler, welche Neigung zum Lehrerberufe haben, gegen eine Remuneration, die ihnen nach einer gut abgelegten Aufnahmeprüfung zu erfolgen wäre, zum Eintritt in den ersten Jahrgang der Lehrerbildungsanstalt privatim vorzubereiten. Den Aspiranten für die einjährigen praktischen Kurse können im vorhinein Stipendien von 100 fl. bis 200 fl. zugesichert werden und es würde sich empfehlen, dies dort, wo solche Bildungscurse als zweckdienlich und ausführbar erkannt werden, sofort in den Mittelschulen des Landes bekannt zu machen. Die für solche Stipendien sowie für eine entsprechende Remune-

rierung der Lehrer erforderlichen Geldmittel würde der Herr Minister bereitwilligst gewähren. Die Feststellung der Lehrpläne für diese einjährigen Kurse bleibt den Landes Schulbehörden, selbstverständlich unter genauer Beobachtung auf das wesentliche Lehrziel und die allgemeinen Grundsätze des Organisationsstatuts überlassen.

Die Kosten der als nothwendig erkannten Vorbereitungsclassen, deren Errichtung für das Schuljahr 1874/75 der eigenen Competenz der Landes Schulbehörden überlassen wird, sind in den nächstjährigen Staatsvoranschlägen zu berücksichtigen und für das erste Quartal 1874/75 eventuell in Anspruch zu nehmen. In Verbindung mit Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten werden Vorbereitungsclassen dann zu genehmigen sein, wenn sich wenigstens 20 geeignete Aspiranten finden. Zur Verhütung derselben kann, falls sich nicht andere zweckdienliche Vorkehrungen treffen lassen, die Zahl der Lehrkräfte der Uebungsschule um eine provisorisch und bei voraussichtlich längerem Bedarf auch definitiv vermehrt werden, in welchem letzteren Falle vorerst die Genehmigung des Ministeriums einzuholen sein wird. Für die Verhütung der Vorbereitungsclassen außer dieser Verbindung sind Remunerationen in Aussicht zu stellen und zu beantragen.

Im Interesse der Lehrerbildungsanstalten empfiehlt der Herr Minister schließlich den Landes Schulbehörden, bei der Bestellung von Schuldienern für diese Anstalten die auch bei ausgedienten Militärs oft vorhandene Kenntnis eines Handwerkers (insbesondere des Tischlerhandwerkes) niemals außer acht zu lassen.

Tagesneuigkeiten.

— (Vom Allerhöchsten Hofe.) Wie „Magyar Politika“ aus Wien erzählt, werden Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin anfangs Oktober nach Budapest kommen und dort etwa zwei Monate Hof halten.

— (Personalmeldungen.) Sr. Excellenz der k. und k. Minister des Aeußern, Graf Julius Andrássy, dürfte sich am 7. d. M. von Wien nach Teresopol begeben. Sr. Excellenz der Herr Handelsminister Dr. Banháns ist infolge Unwohlseins seit einigen Tagen nicht imstande, das Haus zu verlassen. — Sr. Excellenz der k. und k. österreichisch-ungarische Botschafter am englischen Hofe, Graf Beust, hat dieser Tage dem sechsten Jahresbanquet des österreichisch-ungarischen Hilfsvereins präsidirt. Dieser Verein gewährt nicht nur armen Oesterreichern, sondern auch anderen erwerbslosen Hilfsbedürftigen je nach Umständen entsprechende Unterstützung.

— (Parlamentarisches Stelldichein.) Sechszwanzig Reichsrathsabgeordnete hatten sich vor kurzem in Brunn ein Stelldichein gegeben; sie wurden von der Bevölkerung des Pustertales mit Zeichen lebhafter Sympathie empfangen. In den Orten Niederndorf und Toblach wurden der Conferenz Ovationen dargebracht; in dem letzteren Orte war eine Triumphfeste errichtet. Die brunnener Zusammenkunft war mehr dem Vergnügen als dem politischen Ernst gewidmet. Ganz allgemein nur meldet man, daß in Niederndorf auch mehrere politische Fragen besprochen wurden; welche wird nicht gesagt. Anwesend waren Abgeordnete aus Ober- und Niederösterreich, Kärnten, Krain, Steiermark und Tirol. Herbst und Rehbauer sind nicht erschienen.

— (Malteser-Orden.) Die Capitulare des böhmischen Großpriorates im souveränen Malteser-Ritterorden

haben den Baili Grafen Dhenio Lichnowsky-Werdenberg zum Großprior von Böhmen erwählt und derselbe hat diese Wahl salva ratificatione des hohen Ordensmagisteriums zu Rom angenommen.

— (Rektorswahl.) Bei der am 2. Juli in Graz vorgenommenen Rektorswahl wurde Prof. Dr. Karl Ritter v. Helly für das Studienjahr 1874/5 zum Rector gewählt. Die Wahl erforderte fünf Wahlgänge und wurde dann erst durch das Los zustande gebracht. Von 16 Stimmen entfielen regelmäßig 8 auf Prof. Dr. v. Helly und ebenso viele auf Professor Dr. Demelius.

— (Gräßlicher Aberglaube.) Der Bahnwächter Nr. 77 zwischen den Stationen Hirt und Friesach der Rudolfsbahn sandte, wie die „Gr. Tagespost“ erzählt, am 30. v. M. seinen Sohn, 10 Jahre alt, nach Micheldorf in die Schule. Da dieser Knabe zur gewohnten Zeit nicht heimkehrte, ging ihm der Vater entgegen. Pöblich hörte er das Schreien eines Kindes, ging, wie die „Tagespost“ erzählt, auf die Stelle zu und fand zu seinem Entsetzen sein Kind in völlig nacktem Zustande gebunden auf dem Boden liegen. Auf dem Körper des Kindes kniete ein ungefähr 30jähriger zerklümpelter Mann, welcher, mit einem Messer bewaffnet, eben dem Kinde das Leben nehmen wollte. Der Bahnwächter stürzte auf diesen Mann los und bei dem entstehenden Handgemenge erhielt derselbe drei schwere Stichwunden, welche das Aufkommen des Bahnwächters sehr in Zweifel stellen. Auf die Hilferufe des Bahnwächters erschienen Leute, welche den Verbrecher festnahmen. Derselbe, befragt, was er mit dem Kinde vorgehabt habe, entgegnete, er hätte im Straßhause, aus welchem er erst kürzlich entlassen worden sei, erzählt gehört, der Besitz eines Herzens von einem unschuldigen Kinde bis zu 10 Jahren, wenn dasselbe aus dem lebenden Körper herausgeschnitten werde, mache unsichtbar, und er hätte mit dem Knaben eben diese Operation vornehmen wollen.

— (Journalistentag.) Der neunte deutsche Journalistentag wird am 25., 26., 27. und 28. Juli zu Baden (Baden) stattfinden.

Locales.

Zur Anlegung neuer Grundbücher in Krain.

Von Val. Presern.

(Fortsetzung.)

Der Verfasser erlaubt sich, seine Ansichten und Bemerkungen über jede einzelne Bestimmung des citirten Gesetzes mitzutheilen, wie folgt:

Nach § 21 des Gesetzes vom 25. März 1874 sind im Herzogthume Krain die vorhandenen Grundbücher, insofern als dieselben den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht entsprechen, neu anzulegen.

Es entsteht nun die Frage, welche der vorhandenen Grundbücher den Erfordernissen dieses Gesetzes entsprechen und demnach von der neuen Anlegung auszuschließen sind, und welche hingegen dieser Erfordernisse entbehren und somit neu anzulegen kommen. Diese Frage findet ihre Lösung in dem Schlusssatz des § 29 dieses Gesetzes, worin es heißt, daß die die Stelle von Hauptbüchern vertretenden Grundbuchsanzüge oder Theile derselben die neu zu verfassenden Grundbucheinlagen vertreten können, insofern sie in der Buchform die vollständig gesetzliche Einrichtung haben. Man kann die Grundbuchsanzüge der Beschaffenheit nach in zwei Gattungen einteilen; einige derselben enthalten die von dem eingetragenen Grundbuchkörper im Wege der Abschreibung getrennten Entitäten mit ihren Parzellennummern,

Seuilleton.

Zum fünfshundertjährigen Jubiläum der Landeshauptstadt Laibach.

II.

Mit der Herrschaft der Habsburger beginnt für Krain eine Epoche ruhiger und ungestörter Entwicklung, beruhend auf dem schon von König Rudolf (1276, 3. Dezember) verkündeten Landfrieden für Oesterreich, Steier, Kärnten und Krain. Dieser Landfriede war die erste gemeinsame „Handfeste“ der genannten Länder, welche nach vorgängiger Berathung und übereinstimmendem Spruche der Reichsfürsten, Stände, Ministerialen und Edlen erlassen worden war. Sie sollte auf 5 Jahre gelten, wohl weil K. Rudolf hoffen durfte, bis dahin den durch ihn dem Reiche wiedergewonnenen Landen einen neuen Landesherrn gesetzt zu haben. Bald erlag ihm sein gewaltiger Gegner, der Tag von Persenbeug war der Geburtstag des habsburgischen Oesterreich. Der Landfriede ward 1281 auf dem Reichstage in Nürnberg erneuert. Auf dem Reichstage zu Augsburg, 27. Dez. 1282 aber sah K. Rudolf die Erfüllung seiner Wünsche, er belehnte da mit Zustimmung der Kurfürsten seine Söhne Albrecht und Rudolf mit Oesterreich, Steier, Krain und der windischen Mark. Schon in der Belehnungsurkunde heißt Krain ein Herzogthum oder Fürstenthum (principatus sive ducatus). Von diesem Tage an waren die Geschicke Krains unauslöschlich an Habsburgs Kaiserthron geknüpft. Mit den gesicherten Rechtszuständen erstarkte der Bürgerstand. Unter den Städten des Landes ragte Laibach hervor, als Sitz der herzoglichen Landesverwaltung und zeitweilige Residenz des Landes-

fürsten. Es baute 1297 sein Rathhaus auf dem alten Markt, wo nachmals die Brodhammer. Die Bürgernamen zeigen das Vorwiegen des deutschen Elementes und die Germanisierung des slavischen prägt sich schon äußerlich in den echt deutschen Taufnamen und der Schreibweise aus. Von Stadtrechten in dieser Zeit zeugt noch keine Urkunde, wohl aber besaß die Stadt schon damals ihre eigene Gerichtsbarkeit. Schon mit 1295 beginnt die Reihe der Stadtrichter. Das städtische Siegel findet sich an drei Urkunden des deutschen Hauses aus den Jahren 1313, 1321 und 1329. Die Umschrift: S. Civitatis Leybacensis. Eine mit zweifachen Zinnen gekrönte Stadtmauer mit Rundbogenthor, neben welchem beiderseits zwei rundbogige Fenster. Hinter dieser Mauer steigt ein breiter, hoher, mit ausgeladener Zinnengallerie geschlossener Thurm empor, mit zwei schmalen Rundbogenfenstern neben einander, deren jedes durch eine kleine Arkade und Säule in der Mitte abgetheilt ist. Es ist schlichte, unregelmäßige Arbeit, rund, Größe 2 Zoll 7 Linien, Wachs ungefarbt. Das Wappen der Stadt hingegen ist ein weißer Thurm, auf welchem ein grüner Lindwurm sitzt. Daß Laibach in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bereits zu einer ansehnlichen Stadt ausgeblüht war, bezeugt uns die öftere Anwesenheit hoher Personen mit ihrem Gefolge, so die beiden österreichischen Herzoge im Juli 1374, wie schon früher die des prachtliebenden Rudolfs IV. 1360 mit großem Gefolge und einer Menge vom höchsten Adel, so die Durchreise der verwitweten Königin Elisabeth von Ungarn 1343, welche hier die erste Humanitätsanstalt Laibachs, das Bürgerspital, stiftete. Ausgedehnt war damals der Handel der Laibacher und die Weine des Landes genossen damals einen größeren Ruf als heutzutage. Den wippacher trank nach der Erzählung Suchenwirts Herzog Albrecht auf dem Zuge nach

Preußen 1377 beim festlichen Mahle der Ordensritter. Auch Ottokar von Horned gedenkt dieses edlen Tröpfleins und noch Balasor bezeugt, daß das jetzt so obscure Product der wippacher Rebe weit und breit in fremde Lande versührt und in Deutschland oft auch für Wein von Candia oder Malvasier ausgegeben wurde.

Das theuerste Geschenk empfangen die Laibacher wohl zu Allerheiligen 1370, als die Herzoge Albrecht und Leopold in Laibach die Huldigung der Stände empfangen, aus ihrer Hand mit dem ersten Gemeindestatut. Dies war die Freiheit, daß die 12 Geschwornen, aus welchen der Rath der Stadt damals bestand, jährlich einen „ehrbaren“ Mann zum Richter wählen durften, der angeloben mußte, daß er jedermann, arm oder reich, werde Gerechtigkeit widerfahren lassen. Efrig wachten fortan die österreichischen Herzoge über dieses Palladium bürgerlicher Freiheit. Die Städte waren ja fürstliches Eigenthum, sie standen unter der Jurisdiction des Vicedoms als Appellinstanz, ihrer bedienten sich die Landesfürsten auch bald als Gegengewicht gegen die ständische Autonomie, welche im Mittelalter ihren Höhenpunkt erreicht hatte und von da an, das 16. Jahrhundert hindurch in beständigem Kampfe mit der landesherrlichen Autorität, nach Unterdrückung der Reformation im 17. Jahrhundert schnell zu einem Schattenbild, einer Gelbbewilligungsmaschine herabsank.

War das 14. Jahrhundert Zeuge des erfreulichsten Wachstums unserer Landeshauptstadt, so zeigte sich das folgende Jahrhundert in den langjährigen inneren Wirren Oesterreichs, in der langen, aber thatlosen Regierung Friedrichs IV. und in dem beginnenden unwiderstehlichen Anprall der türkischen Raubhorden dem Gedelhen bürgerlichen Fleißes wenig günstig. Laibach, das bereit im Jahre 1270 von Ottokars Scharen unter Ulrich von Lichtenstein mit stürmender Hand genommen wor-

den denselben zukommenden Benennungen nach der Kulturgattung und dem Vulgarnamen, sowie dem Flächenmaße; sie enthalten somit im Gutsbestandsblatte alle Daten, welche sie nach diesem Gesetze enthalten sollen. Derartige Grundbuchauszüge, ferner Grundbücher, welche im Gutsbestandsblatte den Umfang des eingetragenen Grundbuchsörpers darstellen, entsprechen — vorausgesetzt, daß auch die übrigen Blätter die vollständig gesetzliche Einrichtung haben und für dieselben die Katastralgemeinde der Eintheilung zugrunde gelegt wurde — vollkommen den Erfordernissen dieses Gesetzes und es hat in Ansehung dieser Liegenschaften die Vornahme von Borerhebungen und eine neue Anfertigung von Grundbucheinlagen gänzlich zu entfallen. Die zweite Gattung der Grundbuchauszüge findet man nicht gar häufig; diese wurden nemlich im Sinne des § 11 des kaiserlichen Patentes vom 16. März 1871 aus Hauptbüchern, welche theils mangelhaft geführt oder schlecht erhalten, theils aber mit Eintragungen angefüllt waren, verfaßt. Solche Auszüge enthalten in der Regel den Grundbuchsörper mit der von Alters her insgemein bekannten Benennung ohne Angabe dessen Umfangs. Eine neuerliche Verfassung von Grundbucheinlagen kann in Ansehung der darin eingetragenen Liegenschaften entfallen, vorausgesetzt, daß dieselben der Hauptbuchform nicht entbehren, denn sie können durch die Eintragung der zu erhebenden Bestandtheile der eingetragenen Grundbuchsörper ergänzt werden.

Alle übrigen Grundbücher entbehren der Erfordernisse dieses Gesetzes ohne Rücksicht darauf, daß sie in der Form die gesetzliche Einrichtung haben und auch alle Daten enthalten; sie sind ohne Ausnahme neu anzulegen, weil einerseits der Eintheilung der Liegenschaften nicht die Katastralgemeinde zugrunde gelegt wurde und andererseits dieselben die Möglichkeit ausschließen, die bei der Erhebung des Bestandes ermittelten Daten nachträglich in dieselben einzutragen zu können.

Nach § 2 sind in die Grundbücher alle unbeweglichen Sachen und alle Rechte, welche den unbeweglichen Sachen gleich zu achten sind, aufzunehmen.

Zur Verbücherung geeignete Objecte sind bloß die in den §§ 293 bis 297 b. G. B. näher bezeichneten unbeweglichen Güter, und zwar entweder

1. Güter, die schon an sich selbst unbeweglich sind, als: Grund und Boden, Häuser und andere Gebäude. Es wird zwar unter die unbeweglichen Güter alles Zugehör, somit auch der fundus instructus gezählt, allein die Sachen, die den fundus instructus ausmachen, unterliegen ihrer Natur nach dem Verbrauch und dem Wechsel und können, da sie ganz eventuell sind, im Gutsbestandsblatte der betreffenden Liegenschaften nicht eingetragen werden. Ein anderes Bewandnis hat es übrigens mit Schiffmühlen. Sind sie mit Satzposten besetzt, so bleiben sie, ungeachtet sie das Hofdecret vom 29. Mai 1824, Nr. 2011 J. G. S., als bewegliche Sachen erklärt, so lange Objecte der öffentlichen Bücher, bis die darauf haftenden Pfandrechte gelöscht sind; denn nach dem Hofdecrete vom 23. Juni 1827, Nr. 2287 J. G. S., haben jene Gläubiger, die bis zur Rundmachung obigen Hofdecretes ein Hypothekarreht auf die Schiffmühlen erwarben, im Besitze desselben zu bleiben. Aus dieser gesetzlichen Bestimmung erhellt, daß die mit Hypothekarrechten besetzten Schiffmühlen so lange Objecte der öffentlichen Bücher zu bleiben haben, bis die darauf haftenden Pfandrechte zur Löschung gebracht sein werden. Die unbeweglichen Güter werden mannigfaltig eingetheilt und benannt; hier werden nur jene berührt, welche auf die

Grundbücher zunächst einen Bezug haben. Die Sachen im Staatsgebiete sind zufolge § 286 b. G. B. entweder ein Staats- oder Privatgut. Das letztere kann einzelnen oder moralischen Personen, kleineren Gesellschaften oder ganzen Gemeinden gehören; und, da die Grundbücher nur ein Privatrechts-Institut bilden, so können in der Regel auch nur Privatgüter Objecte der Grundbücher sein. Doch werden dazu ausnahmsweise auch Staats-, Fonds- und Stiftungs-güter mit den in den §§ 287 bis 290 b. G. B. enthaltenen Beschränkungen nach Hofdecret vom 21. September 1798, Nr. 434, und 10. August 1819, Nr. 1591 J. G. S., in Uebereinstimmung mit dem Hofkammerdecrete vom 18ten Jänner 1842 Nr. 45,581, gerechnet. Aus dem Ganzen ist man zur Annahme berechtigt, daß außer den im § 287 b. G. B. erwähnten öffentlichen Gütern alle übrigen unbeweglichen Güter, die sich im Staatsgebiete anfinden und nicht zu freilebenden Sachen gehören, als zur Verbücherung geeignete Objecte angesehen und als solche bei der neuen Anlegung der Grundbücher behandelt werden können.

2. Die im Besitze einer Eisenbahnunternehmung stehenden und zum Betriebe der Eisenbahn dienenden Liegenschaften sind nach dem Gesetze von der Eintragung in die öffentlichen Bücher ausgeschlossen. Das bezügliche Gesetz dürfte jedoch nur bereits ausgebücherte Liegenschaften vor Augen haben und damit lediglich die Wiederaufnahme derselben in die öffentlichen Bücher verbieten, sich aber auf die bei der Regulierung der Grundbücher allenfalls noch nicht ausgebücherten Liegenschaften nicht erstrecken. Obgleich die zum obigen Zwecke sowie zur Erweiterung der Straßen eingelösten Liegenschaften als allgemeines Gut nicht mehr im Verkehre stehen können, bleiben sie jedoch so lange Objecte der öffentlichen Bücher und die darauf allenfalls haftenden Pfandgläubiger im Besitze des erworbenen Pfandrechts, bis die Ausbücherung in dem im Gesetze vom 6ten Februar 1869 vorgezeichneten Wege erfolgt. Dergleichen Liegenschaften wären in das Grundbuch aufzunehmen.

(Fortsetzung folgt.)

— (Aus dem Sanitätsberichte des laibacher Stadtphysikates) für den Monat Mai 1874. [Fortsetzung.]

III. Mortalität. Dieselbe war auch in diesem Monate eine ziemlich bedeutende. Es starben nemlich 89 Personen, 1 mehr als im Monate April und 4 mehr als im Monate Mai 1873. Von diesen waren 46 männlichen und 43 weiblichen Geschlechtes, 56 Erwachsene und 33 Kinder; daher das männliche Geschlecht und die Erwachsenen entschieden, die Mortalität betreffend, prävalierten.

Hinsichtlich des Alters wurden

totgeboren 2;
im 1. Lebensjahre starben 16;
vom 2. bis 14. Jahre 15;
vom 14. bis 20. Jahre 2;
vom 20. bis 30. Jahre 5;
vom 30. bis 40. Jahre 9;
vom 40. bis 50. Jahre 12;
vom 50. bis 60. Jahre 12;
vom 60. bis 70. Jahre 5;
vom 70. bis 80. Jahre 8;
vom 80. bis 90. Jahre 2;
über 90 Jahre alt 1.

Die Todesursache in Rücksicht aufs Alter betreffend, so wurden todgeboren 2, im 1. Lebensjahre starben 16, und zwar an Schwäche infolge der Frühgeburt 5; an Fraisen 4, an bössartiger Gelbsucht, Lungenlähmung, Hirn-schlagfluß, Siphilis, Gehirn-lähmung, und Blattern je ein Kind.

Vom 2. bis 20. Jahre starben 17 Personen, und zwar an Diphtheritis 8, an Atrophie, Herzfehler und Fraisen je 2, an Blattern, Verbrühung mit heißem Wasser und Erschöpfung je 1 Person.

Vom 20. bis 60. Jahre starben 38 Personen, und zwar an Tuberculose 10, an Lungenlähmung und Erschöpfung je 5, an Herzfehler 3, an Herzlähmung und Lungen-entzündung je 2, an Fraisen, Pyämie, Blattern, Luftröhrenschwindel, Wasser-sucht, brythischer Krankheit, Pericardialexudat, Zehrfieber, Typhus und Brustwasser-sucht je 1 Person und 1 Mann wurde in einem Schuppen todt aufgefunden.

Ueber 60 Jahre alt starben 16 Personen, und zwar an Marasmus 4, an Schlagfluß 3, an Lungenlähmung 2, an Magenkrebs, verunglückt sterbend überbracht, Herzbeutel-wasser-sucht, Lungenentzündung, Lungenödem, Lungenemphysem und schwarzen Blattern je 1 Person.

Als häufigste Todesursache traten im Monate Mai d. J. folgende Krankheiten auf: Tuberculose 10mal, d. i. 11.2%; Diphtheritis 8mal, d. i. 8.9%; Lungen-lähmung und Fraisen je 7mal, d. i. 7.9%; Schwäche infolge der Frühgeburt und Herzfehler je 5mal, d. i. 5.6%; Blattern und Marasmus je 4mal, d. i. 4.5% u. c. aller Verstorbenen.

Der Dertlichkeit nach starben im Civilspitale 31, im landschaftlichen Filialspitale 3, im Zwangsarbeits-hause und im städtischen Armenverforgungshause je 1 Person, in der Stadt und den Vorstädten 53 Personen.

Diese letzteren vertheilen sich wie folgt: Innere Stadt 18, Petersvorstadt 12, Polanavorstadt 5, Kapuziner-vorstadt 5, Gradiska 2, Kralau- und Tirnavorstadt 6, Karlstädtervorstadt und Pühnerdorf 5, Moorgrund 0.

(Schluß folgt.)

— (Die Decorierung) des Herrn Josef Kravovic, Oberaufsehers in der hiesigen Zwangsarbeitsanstalt, mit dem silbernen Verdienstkreuze mit der Krone fand am Samstag den 4. d. in Gegenwart des Herrn L. K. Regierungsrathes Leopold Ritter von Höfner-Saalfeld, des Landesauschussmitgliedes Herrn Dr. Costa, der Hausbeamten und Diener dieser Landesanstalt in feierlicher Weise statt.

— (Strafhaus-Bisitation.) Der Herr L. K. Ministerialrath R. v. Edelmänn, Generalinspector der österreichischen Strafhäuser, unterzog die hiesige Männerstrafanstalt am Castellberge einer zweitägigen Bisitation. Dem Bernehmen nach wird Herr v. Edelmänn, von der richtigen Ansicht ausgehend, daß der Sträfling wissen müsse, daß er sich nicht in einem Verforgungs-, sondern in einem Strafhaufe befinde, die Einstellung einiger den Sträflingen eingeräumten Begünstigungen beantragen.

— (Desforts Museum) bleibt wegen der Markt-tage noch heute und morgen in der hiesigen Schießstätte zur Besichtigung ausgestellt.

— (Dem Bürgerfeste), welches Herr Franz Ehrfeld aus Anlaß der vor 500 Jahren erfolgten Erhebung der Stadt Laibach zur Landeshauptstadt Krains im Garten der Casinorestaurations am 4. d. veranstaltete, wohnten nahezu 800 Gäste bei. Die elegante Damenwelt war zahlreich vertreten. Die Gesellschaft sollte wohl einigen neuen Musikstücken, ausgeführt von der Musikkapelle des Herzog v. Sachsen-Meiningen Inf.-Reg., Weisfall, aber eine der Wichtigkeit des Jubeltages entsprechende Begeisterung und animierte Stimmung wollten sich durchaus nicht Bahn brechen, es fehlten — Gemüthlichkeit Leben. Es wurden Stimmen laut, welche es übel bemerkten, daß der Jubeltag in Laibach vonseite der Landesvertretung und Gemeindevorstand gänzlich ignoriert, der Anbruch des Festtages weder durch eine musikalische Tagreveille, noch durch andere patriotische Kundgebungen gefeiert wurde, während das nachbarliche Graz den 300jährigen Gedentag der Gründung des dortigen I. Gymnasiums in Gegenwart von Ministern und Celebritäten hohen Ranges durch Commerc, Banquet, Volksfest, Concert und humane Stiftungen und Spenden in solenner Weise feierte. Die Ursache der passiven Haltung in Laibach soll darin zu suchen sein, daß verlässliche historische Daten, die den 4. Juli als Gedentag bezeichnen, nicht vorliegen.

— (Das Bestlegelschießen), welches zum besten des Arbeiter-Kranken- und Invaliden-Unterstützungsvereines arrangiert wurde, ergab ein Reinerträgnis von 180 Gulden. Das erste Best gewann Herr Haffner mit 23 Kegeln, das zweite, dritte und vierte Herr Kristan mit 22 und 21 Kegeln; das Beste erhielt Herr Reichmann für 11mal alle neun.

— (Unglücksfall.) Am 23. v. M. kam der nahezu vierjährige Sohn des Tagelöhners Josef Podlipce in Schweinbühl, Gemeinde Oberlaibach, dem schlecht verschlossenen und im Nachbarhause der Franziska Stof stehenden Schwein-stalle zu nahe und wurde von einem Schweine im Gesicht nicht unbedeutend verletzt.

— (Schadenfeuer.) In der Nacht vom 24ten auf den 25. v. M. wurde die dem Georg Oerzlar in Blebe, Pfarre Preška, Gemeinde Zwischerwässern, Bezirk Umgebung Laibach, gehörige Kutsche aus bisher noch unbekannter Ursache ein Raub der Flammen. Der Schaden beläuft sich auf 400 fl., war jedoch versichert. — Im Hause des Johann Peterlin in Widem, Bezirk Gottschee, brach am 29. v. M. angeblich durch Brandlegung Feuer aus. Es verbrannten der Dachstuhl des Hauses und mehrere Einrichtungsstücke. Der Gesamtschaden beträgt 700 fl., war mit 600 fl. versichert. Hilfe erschien rechtzeitig am Platz, namentlich der Arbeit mit zwei Feuerspritzen gelang es, den Brand auf das einzige Object zu beschränken.

— (Eine neue Telegraphenstation) mit beschränktem Tagdienste wurde am 4. d. in Canale eröffnet.

— (Für Müller und Bäcker.) Der Vorstand der wiener Frucht- und Mehlbörse hat im Einvernehmen mit der internationalen Commission, welche die am vor-jährigen Saatenmarkte Versammelten bestellte, die Abhaltung des diesjährigen Getreide- und Saatenmarktes in Wien für die Tage des 12. und 13. August festgesetzt. Vereint mit dem internationalen Getreide- und Saatenmarkt in Wien findet auch die Special-Ausstellung von Maschinen- und Hülfswerkzeugen für Müller und Bäcker statt, welche der niederösterreichische Gewerbeverein über Aufforderung der Fruchtbörse zu veranstalten beschlossen hat.

— (Der k. k. Schulbücherverlag in Wien) setzte im Jahre 1873 1.811,412 Exemplare Volksschulbücher ab, u. z. in: deutscher Sprache 982,952, italienischer 122,818, böhmischer 246,654, polnischer 176,493, russischer 2660, kroatischer 115,410, tschech-slavischer 9764, serbischer 26,654, slovenischer 108,021, ungarischer 6818, romanischer 6568 und in hebräischer 6600. — Für das Schuljahr 1874/5 sind für Krain Armenbücher im Geldwerthe von 1561 fl. 11 kr. abzugeben. — Im Jahre 1873 wurden für Unterreal-schulen 3688 und für Gymnasium 10,700 Lehrbücher ausgegeben. Für Volksschulen wurden 7 verschiedene Religions-, 6 Lese-, 5 Sprachlehr-, 5 Rechen-, 3 andere Lehrbücher und 6 Inventarstücke; für Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten 2, für Ober-gymnasien 4 Lehrbücher und 3 Andachtsbücher in slovenischer Sprache abgesetzt. Die Abfuhr von Gebahrungs-überschüssen aus dem Volksschulbücher-Verlage betrug im Jahre 1873 24,287 fl.

den war, widerstand später noch mancher Kriegsgefahr. In der Fehde Herzogs Albrecht mit dem gürzer Heinrich vertheidigte es sich unter dem Vicedom Heinrich Grolant mit Erfolg (1307). Nicht minder tapfer bewiesen sich die laibacher Bürger, als im habsburgischen Bruderkrieg 1442 der mit der Länderteilung unzufriedene Albrecht, während Kaiser Friedrichs Krönung, im Wunde mit dem ehrgeizigen Eilster Ulrich zu den Waffen griff und vor Laibach rückte, wo der tapfere Georg Apfaltrer befehligte. Die Stadt trotzte der Beschießung, wobei auch ein Bürger Kiesel sich hervorthat, vielleicht ein später geadelter Ahn des bekannten Freiherren-geschlechtes der Kiesel von Kaltenbrunn. Den Tag vor Johanni (1442) mußten die Belagerer unverrichteter Dinge abziehen, brannten aber des Apfaltrers Thurm (das heutige Unterthurn — Tivoli) nieder. Die Verheerung durch die Belagerer vollendete am 20. August ein Heuschreckenschwarm, der alle Früchte in der Umgebung der Stadt aufstehrte. Als Kaiser Friedrich in Frankfurt Nachricht von der durch die Laibacher bethätigten Treue erhielt, bestätigte er nicht nur, 3. August, der Stadt alle ihre Freiheiten, sondern ertheilte ihr auch das Recht, mit rothem Wachse zu siegeln. Auf diese Belagerung Laibachs wird auch der Ursprung der sogenannten Patidenthäuser zurückgeführt. Das Wort soll so viel als Pachtgeding bedeuten. Solche Häuser, deren Besitzer sich während der Belagerung besonders tapfer gehalten, wurden nemlich infolge kaiserlichen Privilegiums von der ständischen Häusersteuer und vom Laudemium befreit und hatten lediglich jährlich einen Kreuzer als Zeichen der Unterthänigkeit an die Magistratskassa zu bezahlen. Vormals und bis zum Jahre 1580 wurde dieser Tribut immer in der Mitternachtsstunde des 30. September in feierlichem Aufzuge auf das Rathhaus gebracht und in der Hauptthalle abgeliefert.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Gerichtssaale.

Zweite Schwurgerichtssession beim Kreisgerichte in Rudolfswerth.

(15.-27. Juni.)

Am 15. d. M. wurde die zweite diesjährige Schwurgerichtssession beim Kreisgerichte in Rudolfswerth durch den Vorsitzenden, Oberlandesgerichtsrath Heinricher, mit einer kurzen Ansprache an die Geschwornen eröffnet, in welcher er diese mit Hinweisung auf den von ihnen abzulegenden Eid über ihre Pflichten und Rechte belehrte und sie schließlich auf das von Adler verfaßte Werk "Rechte und Pflichten der Geschwornen", sowie auf die von den Geschwornen Nieder- und Oberösterreichs gebildeten Geschwornen-Vereine zum Zwecke der Unterstützung der für die jeweilige Session ausgelosten Geschwornen durch Beiträge von Seite der übrigen in der Jahresliste vorkommenden Geschwornen aufmerksam machte.

Die erste Verhandlung hatte gegen Johann Longer aus Tezera statt, welcher angeklagt war, am 10. Februar d. J. morgens 2 Uhr beim Hause des Josef Kalisch in Medvedjeselo dem Johann Katakic in feindseliger Absicht mit einem Messer das rechte Auge durchschnitten zu haben, woraus eine an sich schwere Verletzung mit einer Gesundheitsstörung und Berufsunsfähigkeit von mehr als 30 Tagen, der Verlust des rechten Auges, eine bleibende Schwächung des Gesichtes und eine auffallende Verunstaltung erfolgte, sowie daß er unmittelbar darauf dem Mathias Kunzel am linken Handrücken mit einem Messer eine leichte Schnittwunde beigebracht habe.

Die Geschwornen bejahten alle auf das Verbrechen bezüglichen Thatumstände, während sie die auf die leichte Verletzung abzielende Thatfache verneinten.

Auf Grund dieses Wahrspruches sprach der Gerichtshof Johann Longer des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach den §§ 152, 155 lit. b und 156 lit. a Straf-Gesetz schuldig und verurtheilte denselben zu schwerem, monatlich mit einer Faste verschärftem Kerker in der Dauer von zwei Jahren.

Am 16. und 17. Juni hatte sich Valentin Zeleznik, insgemein Tominkel aus Berhel, früherer Zeit Mesner, zuletzt Vagant, ein bereits zweimal wegen Verbrechens des Diebstahls abgestraftes Individuum, wegen Verbrechens des Diebstahls zu verantworten.

Demselben wurden 13 Diebstahlsfacta zur Last gelegt. Bezüglich eines Factums trat der Staatsanwalt während der Hauptverhandlung zurück. In Ansehung der übrigen Facten antworteten die Geschwornen auf 9 Fragen mit „ja“, auf 3 mit „nein“, wornach Valentin Zeleznik schuldig gesprochen wurde, zum Nachtheile verschiedener Eigenthümer Geld, Waren, Wein und andere Effecten theils allein, theils in Gesellschaft mit anderen Diebegenossen, theils mittelst Einbruchs, theils aus nicht versperrten Räumlichkeiten, zum Theile auch zum Nachtheile seines Dienstgebers, theils beim Tage, theils zur Nachtzeit, im Gesamtwerthe von 346 fl. 90 kr. theils entwendet, theils zu entwenden versucht und sich dadurch des nach den §§ 171, 173, 174 II. b und d, 176 II. a und b St. G. gearteten, nach § 179 St. G. strafbaren Verbrechens schuldig gemacht zu haben.

Valentin Zeleznik wurde wegen des bezeichneten Verbrechens zu schwerem, monatlich mit einem Fasttage verschärftem Kerker in der Dauer von sechs Jahren verurtheilt.

Am 18. Juni fand die Hauptverhandlung gegen Josef Križe aus Alschitz bei Tschermoschnitz wegen Verbrechens des Mordes statt. Dieser war nemlich angeklagt, am Frohnleichnamstage, d. i. am 4. Juni d. J., also 14 Tage vor der Hauptverhandlung dem Andreas Windischmann im Gasthause des Johann Erker in Tschermoschnitz mit einem stiletartigen Messer einen Stoß in den Bauch versetzt zu haben, woraus dessen Tod hervorging.

Da sich aus dem Obductionsbefunde ergab, daß die Messerlinge das Bauchfell, das Gekröse, beide Magenwände durchstieß und einen Zoll tief in die Niere eindrang, demnach der Stoß mit Gewalt geführt worden sein mußte, lautete die Anklage auf Mord, weil schon aus der Handlung selbst die mörderische Absicht gefolgert werden mußte.

Da sich jedoch ein Motiv zum Morde weder aus der Untersuchung noch aus der Hauptverhandlung ergab, vielmehr constatirt wurde, daß der Angeklagte vom Beschädigten unmittelbar vor der That geohrfeigt wurde, hielt der Staatsanwalt die Anklage nicht aufrecht, sondern verlangte die Schuldigsprechung des Josef Križe wegen Verbrechens des Todtschlags.

Die Geschwornen bejahten die auf Todtschlag gerichtete Frage einstimmig, wornach der Angeklagte des bezeichneten Verbrechens schuldig gesprochen und zu schwerem, monatlich mit einem Fasttage und am Frohnleichnamstage jeden Strafjahres mit einsamer Absperrung in dunkler Zelle verschärftem Kerker in der Dauer von drei Jahren verurtheilt wurde.

Am 19. und 20. Juni fand die vierte Hauptverhandlung, und zwar gegen den Postmeister und Schullehrer von Semic Franz Kenda wegen Verbrechens der Amtsveruntreuung statt. Der Angeklagte wurde auf Grund des Verdichtes der Geschwornenen schuldig gesprochen, verschiedene, ihm vermöge seines öffentlichen Amtes als Postexpedient und Postmeister anvertraute Gelder im Gesamtbetrage von 559 fl. 92 kr. sich zugeeignet und sich dadurch des nach § 181 St. G. gearteten Verbrechens der Amtsveruntreuung schuldig gemacht zu haben. Seine Strafe lautete auf zweijährigen, jeden Monat mit einem Fasttage verschärftem Kerker.

Die am 22. Juni gegen Martin Bulšinić aus Božjakovo stattgehabte fünfte Verhandlung war die erste und einzige in den beiden Sessionen, welche mit einer Freisprechung endete. Martin Bulšinić war nemlich angeklagt, sich dadurch, daß er am 14. October 1873 abends, als der Kroate Georg Ribarić aus Furcht vor Mißhandlungen durch die ihn verfolgenden božjakovener Insassen in den Kulpastuß sprang und vom krainischen gegen das kroatische Ufer schwamm, den mit einer eisernen Stange bewaffneten Martin Remanić durch die Aeußerung „le hajdi za njim, pa udri Hrovata“ zur Handanlegung an Georg Ribarić verleitet zu haben, aus welcher dessen Tod erfolgte. Martin Remanić hat damals dem in der Kulpfa schwimmenden Ribarić tatsächlich mit einer Hocke zwei Schläge auf den Kopf versetzt und dadurch zwei absolut tödtliche Verletzungen beigebracht, weshalb er bei der ersten Schwurgerichtssession wegen Verbrechens des Todtschlags zu dreijährigem schwerem Kerker verurtheilt wurde.

Da jedoch Remanić bei der in Rede stehenden Verhandlung ausdrücklich erklärte, daß er sich durch die fragliche Aeußerung nicht zur That verleiten ließ, diese vielmehr auch ohne vorhergegangene Aufforderung begangen hätte, hielt die Staatsbehörde die Anklage nur in der Richtung der versuchten Verleitung nach § 9 St. G. aufrecht.

Die Geschwornenen verneinten jedoch die auf das Verbrechen der versuchten Verleitung zur schweren körperlichen Beschädigung (§ 9 und 152 St. G.) sowie auf das Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens (§ 335 St. G.) abzielenden Fragen, wornach der Angeklagte von der Anklage freigesprochen wurde.

(Schluß folgt.)

Nur gefälligen Beachtung.

Zur Erleichterung des täglichen kleinen Verkehrs berechnen wir in Hinkunft die einmalige Einrückung kleiner Anzeigen bis zu 4 Zeilen mit 25 Kr., größere wie bisher per Zeile mit 6 Kr. Bei Wiederholungen per Zeile 3 Kr. Expedition der „Laibacher Zeitung.“

Neueste Post.

Wien, 4. Juli. Der „Neuen Fr. Presse“ wird aus Berlin eine officiöse Mittheilung des „Volkstblatt“ telegraphirt, nach welcher sich das deutsche Episcopat nach Rom gewendet hatte, um dort die Vermittlung des Vaticanus zur Beilegung des schwebenden Conflictes zu erhalten, vom Vatican jedoch hartnäckig zurückgewiesen wurde.

Prag, 4. Juli. Die jungtschechischen Journale, welche bei den nächsten Wahlen den Sieg ihrer Sache erwarten, constatieren, daß die Alttschechen in vielen Fäl-

len nur durch die exorbitante Agitation der Heißhühner gestützt haben, welche überall mit stieberhaftem Eifer für die von den Herren Palacky und Rieger empfohlenen Candidaten eintreten. Die alttschechischen Journale erheben, wie vorauszusehen war, das Geschrei, es sei Verath an der Nation geübt worden.

Berlin, 4. Juli. Die „Nordb. Allg. Ztg.“ meldet als nunmehr feststehend, daß das Reichsmünzgesetz vom Beginn des kommenden Jahres an in Preußen für alle öffentlichen Kassen und den allgemeinen Verkehr eingeführt werde.

Kopenhagen, 3. Juli. General Haffner erklärte dem Könige, daß er dem Auftrage, ein neues Cabinet zu bilden, nicht zu entsprechen vermöge.

Santander, 4. Juli. Vorgesobene Positionen außerhalb Bilbao's wurden von den Regierungstruppen verlassen und sofort von den Carlisten besetzt. Die Regierung soll die Einberufung einer neuen Reserve beschloffen haben. Don Carlos und die Herzogin von Madrid residieren in Tolosa.

Telegraphischer Werkskurs

vom 4. Juli.

Papier-Rente 70-25. Silber-Rente 75-25. 1860er Staats-Anleihen 109-50. Bank-Actien 970. Credit-Actien 224-50. London 111-70. Silber 105-25. R. t. Münz-Ducaten. Rapotecond'or 8-94.

Wien, 4. Juli. 2 Uhr. Schlußcourse: Credit 222-50, Anglo 152-., Union 110-., Francobank 59-25, Handelsbank 63-75, Vereinsbank 7-25, Hypothekendarlehenbank 14-50, allgemeine Baugesellschaft 59-50, Wiener Baubank 67-25, Unionbank 39-50, Wechselbaubank 14-., Brigittenauer 18-., Staatsbahn 311-50, Lombarden 134-., Communalloose. Fest.

Handel und Volkswirtschaftliches.

Schwebende Schuld. Zu Ende Juni 1874 befanden sich laut Kundmachung der Commission zur Controle der Staatsschuld im Umlaufe: an Partialhypothekendarlehen 91.269,632 fl. 50 kr.; an aus der Mitsperre der beiden Controlcommissionen erfolgten Staatsnoten 320.730,163 fl., im ganzen 411,999,795 fl. 50 kr.

Monatsausweis der Nationalbank. Activa: Metallschatz 142,416,521 fl. 35 kr. In Metall zahlbare Wechsel 4,322,871 fl. 92 kr. Escomptirte Wechsel und Effecten zahlbar in Wien 77,419,210 fl. 281 kr. Escomptirte Wechsel und Effecten zahlbar in den Filialen 63,918,533 fl. 27-5/8 kr., zusammen 141,338,443 fl. 56 kr. Darlehen gegen Handpfand in Wien 14,496,600 fl., Darlehen gegen Handpfand in den Filialen 23,716,200 fl., zusammen 38,212,800 fl. Staatsnoten, welche der Bank gehören, 4,778,904 fl. Darlehen an den Staat für die Dauer des Bank-Privilegiums 80,000,000 fl. Hypothekendarlehen 83,938,583 fl. 19-5/8 kr. Börsenmäßig angekaufte Pfandbriefe der Nationalbank nach dem Curswerthe vom 30. Juni 1874 7,535,264 fl. 10 kr. Effecten des Reserve-Fonds nach dem Curswerthe vom 30. Juni 1874 4,295,408 fl. 2-5/8 kr. Effecten des Pensions-Fonds nach dem Curswerthe vom 30. Juni 1874 2,286,455 fl. 85 kr. Gebäude in Wien und Buda-Pest, dann gesammter Fundus instructus 2,802,934 fl. 17-5/8 kr. Zusammen 511,928,186 fl. 17-5/8 kr. Passiva: Bank-Fonds 90,000,000 fl. Reserve-Fonds 18,000,000 fl. Banknoten-Umlauf 302,142,430 fl. Ungehobene Kapitalrückzahlungen 129,870 fl. Einzulösende Bank-Anweisungen 2,009,737 fl. 32-5/8 kr. Giro-Guthaben 5,442,427 fl. 46 kr. Ungehobene Dividenden 4,462,173 fl. Pfandbriefe im Umlaufe 83,228,165 fl. Verloste, noch nicht eingelöste Pfandbriefe 622,805 fl. Ungehobene Pfandbrief-Zinsen 2,139,335 fl. 50 kr. Pensions-Fonds 2,286,476 Gulden. Saldo laufender Rechnungen 1,464,716 fl. 24 kr. Zusammen 511,928,186 fl. 17-5/8 kr.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with 7 columns: Zeit, Zeit der Beobachtung, Barometerstand in Millimetern auf 0° C. reducirt, Lufttemperatur nach Celsius nach Celsius, Wind, Richtung des Windes, Sichtweite in Meilen.

Den 4. morgens wolkenlos, nachmittags Söhendunst, Hitze im Zunehmen, abends heiter. Den 5. morgens heiter, Söhendunst, nachmittags Haufenwolken längs der Alpen, schwacher Südwestwind, abends Wetterleuchten in Nord und Nordwest. Das Tagesmittel der Wärme am 4. + 23-9°, am 5. + 23-6°, beziehungsweise um 5-0° und um 4-7° über dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: Franz v. Kleinmayr.

Börsebericht. Wien, 3. Juli. Die Börse verkehrte in günstigster Stimmung, von welcher alle Effectencategorien profitierten. Die Nachfrage nach Anlagewerthen war eine ungemein lebhafte und erhielt sich bis zum Schluß.

Large table with multiple columns listing various financial instruments, banks, and exchange rates. Includes sections for 'Wien, 3. Juli', 'Kursen von Banken', 'Kursen von Eisenbahnen', 'Kursen von Wechseln', and 'Kursen von Goldsorten'.